



Frau
Heike Brandt
Buchenstraße 1
94469 Deggendorf

Gmund, 14.04.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schulungsgelände Gländfeld", 94253 Bischofsmais

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Frau Heike Brandt vom 16.03.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnr. 2222 und 2223 (Starts und Landungen), Gemarkung Hochdorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Antragstellerin Heike Brandt und für von ihr benannte Piloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Aufgrund der geringen Höhendifferenz ist das Gelände nur für die ersten Tage eines Grundkurses geeignet.
2. Die als Biotop kartierten Nasswiesen in der Aue des Entenaubaches, die westlich an das Grundstück Flnr. 2224, Gemarkung Hochdorf, angrenzen sowie die in ca. 400 m Entfernung im Norden und Westen angrenzenden als Wiesenbrütergebiete erfassten Flächen dürfen nicht überfliegen oder beeinträchtigt werden (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 240,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 16.03.2014 wurde durch Frau Heike Brandt ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Regen wurde mit Schreiben vom 28.03.2014 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 09.04.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald befinden, eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch den geplanten Schulungsbetrieb jedoch nicht zu erwarten seien. Die naturschutzfachliche Zustimmung wurde daher mit Auflagen in dem im Antrag beschriebenen Umfang erteilt.

Die Antragstellerin hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 18.03.2014 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb